OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651846/2/WP

Datum:
Linz, 16. November 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde der H S & L GmbH, W.straße, E, gegen den Berufungsbescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 3. August 2020, GZ: 0016089/2020 MDion RM (RM-Verk-200025-09), betreffend Zurückweisung der Berufung wegen Verspätung, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Mit Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 5. Februar 2020 wurden der Beschwerdeführerin (kurz: Bf) Gebühren für Abschleppkosten vorgeschrieben. Dieser Bescheid wurde der Bf am 20. Februar 2020 nachweislich zugestellt [Bescheid samt Rückschein, ON 15 bis 18].

1.2. Mit Eingabe (E-Mail) vom 6. März 2020 erhob die Bf einen knapp begründeten „Antrag auf Aufhebung“ [E-Mail, ON 19].

1.3. Mit Schreiben vom 21. April 2020 hielt der Stadtsenat der Landeshauptstadt Linz (kurz: belangte Behörde) der Bf die Verspätung der Berufung vor und räumte diesbezüglich die Möglichkeit der Stellungnahme ein [Verspätungsvorhalt, ON 20].

2.1. Mit nunmehr in Beschwerde gezogenen Berufungsbescheid vom 3. August 2020 wies die belangte Behörde das Rechtsmittel als verspätet zurück. Zum Vorbringen, das Rechtsmittel (E-Mail) sei bereits am 5. März 2020 „geschrieben (und allenfalls abgesendet) worden“, wies die belangte Behörde darauf hin, dass das Postlaufprivileg nur für Anbringen gelte, die einem Zustelldienst zur Übermittlung übergeben werden, nicht jedoch für die elektronische Übermittlung von schriftlichen Anbringen. Dieser Bescheid wurde der Bf am 18. Juli 2020 [wohl gemeint: 18. August 2020] nachweislich zugestellt [Bescheid samt Rückschein, ON 28 bis 32].

2.2. Mit Eingabe (E-Mail) vom 17. September 2020 erhob die Bf Beschwerde gegen diesen Bescheid.

2.3. Mit Schreiben vom 22. September 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vor. Zur verspäteten Einbringung der Beschwerde führte die belangte Behörde aus, dass es sich bei dem handschriftlich vermerkten Übernahmedatum (18.7.2020) nach der „diesbezüglich zweifelsfreien Aktenlage“ um einen offenkundigen Schreibfehler handelt, zumal der „behördeninterne elektronische Abfertigungsvermerk ebenso wie der Poststempel auf dem Rückschein auf ‚17.08.2020‘ lautet, womit das korrekte Zustelldatum mit ‚18.08.2020‘ anzunehmen ist. Die vierwöchige Beschwerdefrist endete somit am 15.09.2020“ [Vorlageschreiben, ON 1 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig. Bei der Datumsangabe auf dem Rückschein betreffend die Zustellung des in Beschwerde gezogenen Bescheides handelt es sich um einen offenkundigen Schreibfehler, die Zustellung war daher mit 18. August 2020 festzustellen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde vier Wochen.

1.2. Gemäß § 32 Abs 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

2. Vor dem Hintergrund des festgestellten Sachverhalts ist zunächst festzuhalten, dass die vierwöchige Beschwerdefrist am 18. August 2020 (Dienstag) zu laufen begann. Die Frist endete daher am Dienstag, 15. September 2020 (kein Feiertag). Das „Postlaufprivileg“ des § 33 Abs 3 AVG kommt im konkreten Fall nicht zum Tragen, da sich die Bf bei der Beförderung ihres Rechtsmittels nicht eines Zustelldienstes im Sinne des § 2 Z 7 Zustellgesetzes bediente.

Die mit E-Mail am 17. September 2020 um 23:29 abgesendete Beschwerde erweist sich somit als verspätet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden konnte. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt daher nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil